

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	3
II.	NAME, SITZ, ZWECK.....	3
	Art. 1 Name und Sitz.....	3
	Art. 2 Zweck.....	3
III.	MITGLIEDSCHAFT	4
	Art. 3 Mitgliederkategorien.....	4
	Art. 4 Gönner des SCP	4
	Art. 5 Erwerb	4
	Art. 6 Austritt.....	4
	Art. 7 Ausschluss.....	5
	Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen.....	5
IV.	MITTEL	5
	Art. 9 Mitgliederbeitrag.....	5
	Art. 10 Weitere Mittel	5
	Art. 11 Haftung	5
	Art. 12 Rechnungsjahr	5
V.	ORGANISATION	6
	Art. 13 Organe	6
	A. Die Mitgliederversammlung.....	6
	Art. 14 Einberufung	6
	Art. 15 Vorsitz.....	6
	Art. 16 Beschlussfähigkeit	6
	Art. 17 Stimm- und Antragsrecht, Vertretung.....	6
	Art. 18 Beschlussfassung	7
	Art. 19 Befugnisse.....	7
	B. Der Vorstand	7
	Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung.....	7
	Art. 21 Amtsdauer	7
	Art. 22 Einberufung	8
	Art. 23 Beschlussfassung	8
	Art. 24 Aufgaben und Befugnisse.....	8
	Art. 25 Vertretung nach Aussen	8
	C. Die Kontrollstelle	9
	Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben	9
	Art. 27 Amtsdauer	9
VI.	VARIA.....	9
	Art. 28 Statutenänderung.....	9
	Art. 29 Auflösung, Fusion	9
	Art. 30 Inkrafttreten und Mitteilung	10

I. Vorwort

1935 wurde in Plaffeien der Sportverein mit Namen „Alpenrose“ gegründet. Ein Jahr später, also 1936, ging dann der Sportklub Alpenrose auf im „Skiklub Plaffeien“, zu dessen erstem Präsident Raemy Wilhelm (genannt „Chrattnersch Häumu“) ernannt wurde.

Die letzte Gesamtrevision der Statuten erfolgte im Jahre 1989.

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

II. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Skiklub Plaffeien besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB, politisch und konfessionell neutral, im Folgenden „SCP“ genannt.
- ² Der SCP ist Mitglied von Swiss-Ski, Schweizerischer Ski-Verband und dem entsprechenden Regionalverband sowie dem Freiburger Ski- und Snowboard-Verband und ist deren Statuten und Reglementen unterstellt.
- ³ Der Sitz des SCP befindet sich in Plaffeien.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der SCP bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsports sowie die Geselligkeit und Kameradschaft. Er will dies insbesondere erreichen durch:
 - a) Organisation von Schnee- und Sommersportanlässen (sportlich als auch gesellig);
 - b) Unterstützung von clubeigenen Wettkämpfern im Rahmen seiner Möglichkeiten (JO, Junioren, Senioren und Masters);
 - c) Unterstützung von Mitgliedern, welche sich für die Tätigkeit im SCP weiterbilden möchten (J+S-Kurse u.a.).
- ² Zur Erreichung des Zwecks kann der SCP alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹ Der SCP verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

- a) Jugend (JO);
 - b) Junioren;
 - c) Senioren;
 - d) Passivmitglieder;
 - e) Ehrenmitglieder.
-
- a) Der JO können Jugendliche den von Swiss-Ski zulässigen Jahrgängen angehören. Der Beitritt zur JO bedingt, dass mindestens ein Elternteil Mitglied des SCP wird;
 - b) Junioren sind Clubmitglieder gemäss den von Swiss-Ski zulässigen Jahrgängen.
 - c) Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben;
 - d) Passivmitglieder des SCP sind Personen die nicht oder nicht mehr aktiv am Clubleben teilnehmen, sich jedoch für Clubzwecke interessieren. Sie zahlen einen jährlichen Beitrag und sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme;
 - e) Zu Ehrenmitgliedern des SCP kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Ski- und Snowboardsport im Allgemeinen oder um den SCP im Besonderen verdient gemacht haben;

² Mitglieder, die dem Club seit 40 Jahren angehören, wobei die Jahre als JO-Mitglied nicht zählen, erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen. Mitglieder die dem Club seit mindestens 25 Jahren angehören erhalten das Veteranenabzeichen von Swiss-Ski. Der Vorstand stellt die entsprechenden Anträge bei Swiss-Ski.

Art. 4 Gönner des SCP

Gönner sind dem SCP nachstehende natürliche oder juristische Personen, die den Club durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Erwerb

- ¹ Als Mitglied des SCP können nur natürliche Personen aufgenommen werden.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.
- ³ Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder das gute Einvernehmen im Verein stört.
- ² Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.
- ³ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. MITTEL

Art. 9 Mitgliederbeitrag

- ¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Rechnungsjahres.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden für alle Kategorien von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie passt die Beiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel werden durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch Gönnerbeiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SCP haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

V. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des SCP sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.
- ² Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von 3 Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden.
- ³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Art. 15 Vorsitz

- ¹ Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ² Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Stimm- und Antragsrecht, Vertretung

- ¹ Mit Ausnahme der JO und der Passivmitglieder hat jedes Mitglied im Sinne von Art. 3 in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- ² Jedes Mitglied, mit Ausnahme der JO, hat das Recht Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden.
- ³ Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Beschlussfassung

- ¹ Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- ³ Über nicht angekündigte Geschäfte darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Eintreten beschliesst. Vorbehalten bleiben die Art. 28 ff (Auflösung des SCP oder Fusion, bzw. Statutenänderung).

Art. 19 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung, bzw. Fusion des SCP und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten ist.

B. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet insbesondere einen Vizepräsidenten und einen Sekretär/ Kassier.

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 22 Einberufung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- ² Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ² Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen
- ³ Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgan fallen, insbesondere:
 - Fragen der Vereinsführung;
 - Mitgliederverwaltung;
 - Führung einer Website;
 - Herausgabe von Clubnachrichten;
 - Buchführung und Erstellen des Voranschlages;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vertretung des SCP gegenüber Dritten;
 - Aufnahme von Mitgliedern;
 - Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts;
 - Organisation von Vereinsanlässen;
 - Abschluss der für die Vereinsanlässe notwendigen Versicherungen und Verträge;
 - Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen.
- ² Der Vorstand verfügt pro Rechnungsjahr über eine Ausgabenkompetenz für einmalige nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben von 10% des genehmigten Voranschlages.
- ³ Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Art. 25 Vertretung nach Aussen

Der Präsident und der Sekretär oder ein anderes Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Die Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensbestände des SCP hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre und deckt sich mit derjenigen des Vorstandes. Sie sind wieder wählbar.

VI. VARIA

Art. 28 Statutenänderung

- ¹ Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.
- ² Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 29 Auflösung, Fusion

- ¹ Die Auflösung des SCP bzw. eine Fusion, kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat im Sinne von Art. 28, Abs. 2 zu erfolgen.
- ² Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss oder der Beschluss zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ³ Im Falle einer Kombinations- oder Absorptionsfusion mit einem Verein, der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen und die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses auf Antrag des Vorstandes.
- ⁴ Im Falle einer Auflösung geht ein eventueller Aktivenüberschuss an die Gemeinde Plaffeien zur treuhänderischen Verwaltung für fünf Jahre. Sollte während dieser Zeit kein neuer Verein im Sinne der vorliegenden Statuten gegründet werden, so wird das Eigentum der Gemeinde Plaffeien zur Jugendförderung überlassen.
- ⁵ Der SCP wird aufgelöst, sobald ihm weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Es gelten dieselben Bestimmungen wie in Abs. 4.

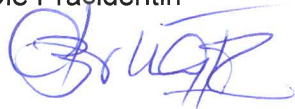
Art. 30 Inkrafttreten und Mitteilung

- 1 Diese Statuten ersetzen diejenigen des SCP vom 9. Dezember 1989 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch Swiss-Ski sofort in Kraft.
- 2 Die Verbände im Sinne von Art. 1, Abs. 2 sowie die Gemeinde Plaffeien erhalten ein Exemplar. Die Statuten werden auf der Website des SCP publiziert.

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2019 in Plaffeien beschlossen worden.

FÜR DEN SKICLUB PLAFFEIEN

Die Präsidentin



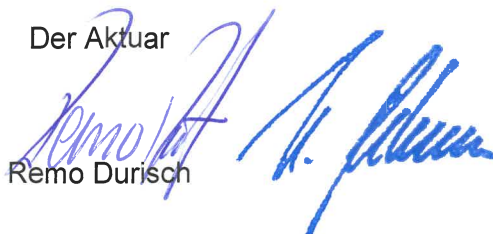
Gaby Brügger

Die Kassierin



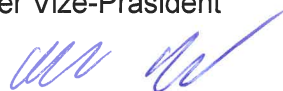
Annette Cina

Der Aktuar



Remo Durisch

Der Vize-Präsident



Charles Riedo

Der JO-Leiter



Bruno Lötscher



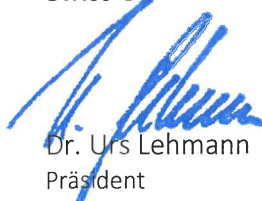
Genehmigung durch Swiss-Ski:

STATUTEN

Ski-Club Plaffeien
(800)

Muri bei Bern, genehmigt am 21. Oktober 2019

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Markus Wolf
Geschäftsführer